

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: 7512-15.00

Stuttgart, 20.04.2015

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bulle-Schmid Beate (CDU), Kotz Alexander (CDU), Currle Fritz (CDU)
Datum 13.03.2015
Betreff Beschriftung der Wangener Kelter

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1.

Bei der auf das 18. Jahrhundert zurückgehenden Wangener Kelter handelt es sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) aus heimatgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

Das Anbringen von Schriftzügen ist denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Da sich die Kelter im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart befindet, ist das Regierungspräsidium Stuttgart hierfür zuständig.

Aus denkmalpflegerischer Sicht sollte auf einen zusätzlichen Schriftzug „Kelter Wangen“ verzichtet werden, da schon einige Werbeschriftzüge vorhanden sind (siehe Ziffer 2). Diese Beschriftung müsste eine gewisse Mindestgröße aufweisen, um ihren Zweck zu erfüllen. Denkmalpflegerisches Ziel ist die Wahrung eines ruhigen und einheitlichen Erscheinungsbildes der Kelter. Jeder weitere Schriftzug läuft diesem Ziel entgegen, zumal der Bau aufgrund seiner Baustruktur und -gestaltung als Kelter erkennbar ist.

Zunächst wäre auch zu prüfen, ob nicht die Möglichkeit besteht, bereits vorhandene Hinweistafeln oder Schaukästen auf dem Gehweg mit einem Hinweis auf die Kelter zu ergänzen.

In anderen Stadtbezirken wurden z. B. durch die dortigen Heimatvereine in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden Tafeln angebracht, welche die Geschichte und Besonderheiten der jeweiligen Gebäude darstellen. Allerdings beschränken sich diese Tafeln in den Abmessungen auf ca. DIN A 4 bis max. DIN A 3. Ein solcher Hinweis könnte in einem Schaukasten untergebracht werden.

Zu 2.

Den gewerblichen Mietern in der Kelter sowie der Feuerwehr wurden bereits bezüglich der Beschriftung durch das Landesamt für Denkmalpflege in Abwägung der wirtschaftlichen Notwendigkeit für die Gewerbetreibenden Zugeständnisse gemacht. Zu diesen notwendigen Beschriftungen sollten nicht noch weitere Beschriftungen die Fassade überfrachten.

Für die Werbung der Gewerbetreibenden und die Beschriftung der Feuerwehr wurde nach Gesprächen mit den Beteiligten und dem Architekten eine denkmalverträgliche Lösung gefunden. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen wurden bereits erteilt.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>